

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 08/0276</b>
<b>621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 07.07.2008</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Frau Stanke, Delia</b>	<b>Tel.: 110</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 621-Stanke/Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**07.07.2008**

## **Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung**

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gem. § 55 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis und empfiehlt dem Oberbürgermeister eine weitere Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung zu erlassen.

*alternativ*

Der Hauptausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gem. § 55 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis und empfiehlt dem Oberbürgermeister keine weitere Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung zu erlassen.

### **Sachverhalt**

In § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 29.11.2006 (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Anfang des Jahres sind im Ordnungsamt der Stadt Norderstedt vier Anregungen auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in Verbindung mit geplanten Veranstaltungen eingegangen. Aufgrund dessen wurde mit Datum vom 19.03.2008 eine Stadtverordnung erlassen, die die Verkaufsöffnung anlässlich von Veranstaltungen in verschiedenen Norderstedter Stadtgebieten erlaubt.

Die Formulierung im Ladenöffnungszeitengesetz bezüglich der Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen kann dahingehend ausgelegt werden, dass eine Einteilung des Norderstedter Stadtgebietes in mehrere Bereiche erfolgen kann. In den einzelnen Bereichen könnten dann jeweils vier Sonntage zur Verkaufsöffnung per Stadtverordnung festgelegt werden.

Mit Schreiben vom 23.06.2008, siehe Anlage 2, beantragte das Elektrohaus Rohde anlässlich einer Aktionsveranstaltung am 21.09.2008 für diesen Sonntag in einem weiteren Bereich in Norderstedt eine Verkaufsöffnung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Da in dem beantragten Stadtgebiet bisher noch keine Verkaufsöffnung am Sonntag erlaubt wurde, würde grundsätzlich die Möglichkeit bestehen diese per Stadtverordnung für einen Sonntagsverkauf freizugeben.

Angeregt wurde eine Verkaufsöffnung in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr durchzuführen.

Nach dem Ladenöffnungszeitengesetz darf die Verkaufsöffnung fünf Stunden nicht überschreiten.

Sofern der Anregung zugestimmt werden sollte, wird empfohlen den Beginn der Verkaufsöffnung auf 11 Uhr (Ende des Hauptgottesdienstes) zu legen.